

## Landgericht München II

Az.: 2 HK O 4839/21



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Frau [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**Hahn Solar GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Nußbaumstraße 4,  
85757 Karlsfeld

- Beklagte -

Prozessbevollm [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München II - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richter  
in am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2022 folgendes

## Endurteil

- I. **Der Beklagten wird untersagt, einen Verbraucher unter dessen privatem Telefonanschluss zu dem Zweck anzurufen und/oder anrufen zu lassen, den Verbraucher in dessen Privatwohnung über die Installation einer Photovoltaikanlage zu beraten, wenn der angerufene Verbraucher nicht zuvor ausdrücklich in den Erhalt solcher Werbeanrufe eingewilligt hat, wie geschehen gegenüber dem Verbraucher**

[REDACTED]

- II. **Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber einem Verbraucher, der in Bezug auf einen mit der Beklagten in der Privatwohnung des Verbrauchers geschlossenen (kostenpflichtigen) Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Photovoltaikanlage von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat (Anlage K 5) und der zuvor (fehlerhaft) über das gesetzliche Widerrufsrecht belehrt worden war, wie aus Anlage K 4 ersichtlich,**
1. **das Widerrufsrecht des Verbrauchers als verspätet zurückzuweisen (Anlage K 6),**
- und/oder**
2. **vom Verbraucher eine „Stornogebühr“ zu verlangen (Anlage K 7),**
- wie jeweils geschehen im Vertragsverhältnis zum Verbraucher [REDACTED]**
- III. **Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. Nr. 1 und Nr. 2 genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.**
- IV. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- V. **Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- VI. **Das Urteil ist für Kläger hinsichtlich der Kosten gegen SiL iHv 110% des zu vollstreckenden Betrages, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.**
- VI. **Der Streitwert wird auf 70.000,00 € festgesetzt.**

## Tatbestand

Die Klägerin fordert von der Beklagten aus Lauterkeitsrecht die Unterlassung verschiedener Ver-

haltensweisen.

Die Klägerin ist qualifizierte Einrichtung gem. § 8 III Nr. 3 UWG.

Die Beklagte stellt Photovoltaikanlagen vorwiegend für private Haushalte her.

Die Klägerin ist tätig geworden aufgrund einer Verbraucherbeschwerde eines Kunden der Beklagten.

Dieser war Anfang Juli 2021 unter seinem Privatanschluss von der Beklagten angerufen worden, wobei die Klägerseite behauptet, er sei unverlangt und ohne vorherige Einwilligung in den Anruf angerufen worden. In dem Telefonat wurde ihm das Angebot einer kostenlosen Beratung über die Installation eine Photovoltaik- Anlage in seiner Privatwohnung unterbreitet.

Am 5.7.2021 erhielt der Zeuge ■ den Besuch eines Mitarbeiters der Beklagten, er unterzeichnete einen Vertrag, dessen näherer Inhalt sich aus Anlage K 3 ergibt.

Die dem Vertrag beigefügte Widerrufsbelehrung ergibt sich aus Anlage K 4. Sie lautet auszugsweise:



Der Zeuge ■ erkannte bei Vertragsunterzeichnung nicht, dass er hierbei einen für ihn verbindlichen Vertrag unterzeichnete, er ging davon aus, dass seine Unterschrift erforderlich sei, damit eine Möglichkeitsanfrage beim Netzbetreiber gestellt werden könne. Am 6.7.2021 teilte die Beklagte dem Zeugen mit, dass die Netzanmeldung erfolgreich gewesen sei, und der Vertrag vollzogen werden könne.

■ wandte sich darauf hin an die Klägerin.

Am 2.9.2021 widerrief er auf Empfehlung der Klägerin den Vertrag, Anlage K 5.

Mit Schreiben vom 3.9.2021 stellte die Beklagte dem Zeugen eine „Stornogebühr“ iHv 2.698,50€ in Rechnung.

Die Beklagte teilte dem Zeugen mit Schreiben vom 23.9.2021 mit, sie könne den Widerruf nicht bestätigen, „da Sie außerhalb der Widerrufsfrist sind“, vgl Anlage K 6.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge ■ habe vor dem Telefonat mit der Beklagten keine Einwilligung in den Erhalt von Telefonwerbung erteilt. Ihm sei unbekannt, woher die Beklagte seine Telefonnummer habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe in mehrfacher Hinsicht gegen das Lauterkeitsrecht verstoßen:

Der Anruf beim Zeugen ■ stelle belästigende Werbung iSv § 7 II Nr. 2 UWG dar, weil keine ausdrückliche Einwilligung in den Anruf vorgelegen habe.

Die erteilte Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft, weil sie nicht dem aktuellen gesetzlichen Stand entspreche (Beginn der Widerrufsfrist mit Lieferung, nicht mit Erhalt der Widerrufsbelehrung nach früherem Stand etc, vgl BI 6 dA), daher könne der – unstrittig erst 2 Monate später erfolgte Widerruf- nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Dementsprechend könne die Beklagte auch keine Stornogebühr verlangen

Auf die Klageschrift sowie den Schriftsatz vom 25.4.2022, BI 35 dA wird hingewiesen.

**Der Kläger beantragt:**

I. Der Beklagten wird untersagt, einen Verbraucher unter dessen privatem Telefonanschluss zu dem Zweck anzurufen und/oder anrufen zu lassen, den Verbraucher in dessen Privatwohnung über die Installation einer Photovoltaikanlage zu beraten, wenn der angerufene Verbraucher nicht zuvor ausdrücklich in den Erhalt solcher Werbeanrufe eingewilligt hat, wie geschehen gegenüber dem Verbraucher

████████████████████

II. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber einem Verbraucher, der in Bezug auf einen mit der Beklagten in der Privatwohnung des Verbrauchers geschlossenen (kostenpflichtigen) Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Photovoltaikanlage von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat (Anlage K 5) und der zuvor über das gesetzliche Widerrufsrecht belehrt worden war, wie aus Anlage K 4 ersichtlich,

das Widerrufsrecht des Verbrauchers als verspätet zurückzuweisen (Anlage K 6),

und/oder

vom Verbraucher eine „Stornogebühr“ zu verlangen (Anlage K 7),

wie jeweils geschehen im Vertragsverhältnis zum Verbraucher ██████████

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. Nr. 1 und Nr. 2 genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.**

Sie bestreitet, den Zeugen ■■■■■initiativ im Rahmen eines sog. „Cold Calls“ kontaktiert zu haben. Sie behauptet, weder sie selbst noch durch Dritte Werbeanrufe in dieser Form zu betreiben, Bl 29 d.A. Sie erhalte ihre Aufträge entweder durch Kontaktaufnahme der Kunden selbst oder über Referenzkunden, die die Beklagte weiterempfehlen.

Die ursprüngliche Behauptung, Bl 28.dA, die Beklagte habe am 14.3.2022 per email eine Nachricht eines Herrn ■■■■■ erhalten, der ihr mitteilte, der Zeuge ■■■■■ habe Interesse an einer PV-Anlage, wurde nicht weiter aufrechterhalten, vgl S 27.5.22, Bl 47 d.A. Mit Schriftsatz vom 27.5.2022 trägt sie vor: der Zeuge ■■■■■ habe am 1.7.2021 den Mitarbeiter ■■■■■ angerufen, dieser sei der einzige Vertriebsmitarbeiter gewesen, der Kundenanrufe entgegennahm. Der Kundenanruf müsse ihm von der Telefonzentrale, die von einer Auszubildenden besetzt gewesen sei, weitergeleitet worden sein.

Die Beklagte ist daher der Ansicht, sie habe einer ausdrücklichen Einwilligung nicht bedurft.

Zu Klageantrag II ist Beklagtenseite der Meinung, dass die verwendete Widerrufsbelehrung unzutreffend gewesen sein mag. Jedenfalls habe die Beklagte hier ihre eigene – fehlerhafte- Berechnung vorgenommen, und dementsprechend in sich folgerichtig den Widerspruch zurückgewiesen. Aus der falschen Berechnung der Widerrufsfrist ergebe sich nicht der geforderte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch. Ein Rechtsirrtum sei einem Unterlassungsanspruch nicht zugänglich. Es könne der Beklagten nicht untersagt werden, ihre eigene Rechtsansicht zu vertreten

Zu Klageantrag III ist die Beklagte der Ansicht, die verlangte Stornogebühr sei dann nur noch ein Folgefehler.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] durch Augenscheinsnahme. Die Geschäftsführerin der Beklagten ist informatorisch angehört worden. Auf die Protokoll, insbesondere vom 14.11.2022, Bl 74 d.A wird Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist umfassend begründet.

Der Klägersseite stehen die geltend gemachten Ansprüche zu. Sie ist klagebefugt gem. § 8 III Nr. 3 UWG.

Zur Klageantrag 1: Die Beklagte hat durch den Anruf beim Zeugen [REDACTED] den Tatbestand von § 7 II Nr.2 UWG aF verwirklicht. Denn sie konnte eine Einwilligung des Zeugen [REDACTED] in den Anruf Anfang Juli 2021 nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen. Dem Kläger steht demnach ein Unterlassungsanspruch zu aus § 8 I.

Der Zeuge [REDACTED] schilderte den Sachverhalt so, dass er von einer Mitarbeiterin der Beklagten zu Hause angerufen worden sei. Sie habe sich als Mitarbeiterin der Fa. Hahn Solar vorgestellt, und gefragt, ob er Interesse am Bau einer Solaranlage habe. Als er ein paar technische und wirtschaftliche Fragen gestellt habe, habe die Dame ihm eine Beratung durch einen Spezialisten angeboten, der bei ihm zu Hause beraten könne. Der Zeuge schilderte dann noch den weiteren Sachverhalt.

Er machte auf das Gericht einen absolut glaubwürdigen Eindruck. Der Zeuge ist in China geboren, über 70 Jahr alt, und geistig rege. Er spricht hervorragend und nahezu akzentfrei Deutsch. Er konnte sich an den Vorfall sehr gut erinnern. Vor der Zeugeneinvernahme hatte kein Kontakt zum Klägervertreter stattgefunden, so dass eine Einflußnahme hier auszuschließen war. Die Thematik

des Anrufes ohne Einwilligung spielte für ihn in dem gesamten Geschehen der geforderten Stornogebühr und der erschlichenen Unterschrift eine eher untergeordnete Rolle. Die rechtliche Relevanz war ihm nicht gegenwärtig, vielmehr stand für ihn das spätere Problem des Widerrufs und der Stornogebührforderung im Vordergrund. Das Gericht hat ihn die gesamte Geschichte erzählen lassen, und anschließend konkret nachgefragt. Er bestätigte hier ausdrücklich, dass der Anruf „wie eine Überraschung“ gekommen sei, und er die Fa. Hahn nicht kontaktiert habe.

Seine Aussage war überzeugend, sie erschien glaubhaft sowohl von der Schilderung her wie auch im Gesamtzusammenhang. Der Zeuge war ruhig und präzise, er hatte – außer einer gewissen Empörung über das Geschäftsgebaren der Beklagten- keine größeren Emotionen, und irgendwelche Beweggründe, der Beklagten durch eine falsche Aussage etwas „heimzahlen“ zu wollen, waren nicht erkennbar. Sie wären auch irrational gewesen, da der Zeuge am Ende ja gerade keine Stornogebühr bezahlt hatte. Gerade die Tatsache, dass die Thematik des Anrufs ohne Einwilligung für ihn eher eine untergeordnete Rolle spielte, spricht hier dafür, dass er einfach so die Sache geschildert hat, wie sie sich ereignet hat. Aufgrund seiner klaren und wachen Ausdrucksweise und seines übrigen Auftretens ist das Gericht hier auch davon überzeugt, dass seine Erinnerung an die Angelegenheit noch gut und verlässlich war.

Dagegen hat die Aussage des Zeugen ████████ den Vorwurf nicht entkräftet. Der Zeuge konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts ausschließen, dass ein Aktiv-Anruf bei Herrn ████████ stattgefunden hat. Aus seiner wortreichen und nicht sehr präzisen Aussage ergab sich am Ende nur, dass er davon überzeugt war, dass kein aktiver Anruf von Seiten der Beklagten stattgefunden habe. Seine Aussage am 14.11.2022 stimmte bereits nicht mit der Sachverhaltsschilderung seitens der Beklagten überein, die ihren Vortrag auch revidieren musste. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe aufgrund eines Zettels aus der Zentrale den Zeugen ████████ angerufen. Er habe eine Bedarfsanalyse gemacht. Die von ihm geschilderten Anrufe waren ohnehin nicht streitgegenständlich, da der Zeuge ████████ ausdrücklich von einer weiblichen Person gesprochen hatte, die bei ihm angerufen habe. Auffällig an der Aussage des Zeugen ████████ war auch, dass er sich zwar behauptete, sich an den Anruf erinnern zu können- was bei der Vielzahl von Telefonaten und der verstrichenen Zeit doch erstaunte- aber nicht mehr wusste, was ████████ zu dem Entstehen des Kontaktes gesagt hatte. Insgesamt gab die Aussage nicht genügend her, um die Angaben des Zeugen ████████ zu entkräften. Auch die informatorische Anhörung von Frau ████████ führte nicht zu einer anderen Überzeugung des Gerichts. Es wäre ein Leichtes für sie gewesen, konkret Personal aus der Telefonzentrale als Zeugen dafür zu benennen, dass keine Aktiv-Anrufe getätigt werden (dürfen), zB aufgrund einer entsprechenden Anweisung der Geschäftsleitung. Die Beklagte hat also die erforderliche Einwilligung seitens des Angerufenen Kunden nicht nachweisen können.

Zu Klageantrag 2 Ziffer 1: Der Sachverhalt hierzu war unstrittig. Die Beklagte hat einen Widerspruch als verfristet zurückgewiesen, obwohl das von ihr verwendete Widerrufsformular veraltet und fehlerhaft war. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Klageschrift S. 6/BI 6 dA wird insoweit Bezug genommen. Die Klägerseite fordert die Unterlassung einer Zurückweisung eines Widerrufs unter Bezugnahme auf das unrichtige eigene Widerrufsformular. Der Anspruch hierauf ergibt sich nicht aus §§ 3, 3a UWG, sondern aus §§ 3, 5 I S. 2 Nr. 7 UWG. Denn diese Zurückweisung des Widerrufs ist geschäftliche Handlung, die sich an einen Verbraucher richtet. Sie enthält unwahre Angaben über die Rechte des Verbrauchers, hier hinsichtlich eines Widerrufsrechts, das die Beklagtenseite geleugnet hat. Diese Handlung ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen. Hier ist durchaus wahrscheinlich, dass ein weniger wehrfähiger Verbraucher als der Zeuge ■■■ resigniert, und entweder den Einbau der PV Anlage doch durchführen lässt, oder sich zur Zahlung einer Stornogebühr durchringt. Die Argumentation der Beklagtenseite hierzu überzeugt nicht. Dass die Beklagte selbst von der Richtigkeit ihrer Argumentation überzeugt gewesen sein mag, ist irrelevant, da es auf ein Verschulden hier nicht ankommt. Wenn ein Irrtum über eigene Widerrufsbelehrung dazu führen würde, dass Widerruf zurückgewiesen werden können, würden schlampige und nachlässige Unternehmer in untragbarer Weise privilegiert werden. Hier liegt ja nicht einmal ein entschuldbarer Rechtsirrtum vor!

Zu Klageantrag 2 Ziffer 2: Auch hier steht der Klägerin ein Unterlassungsanspruch zu. Dieser ergibt sich aus § 3 I, II UWG: die Beklagte hat vom Zeugen eine Stornogebühr verlangt unter Berufung auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung, auf die der Zeuge bereits hingewiesen hatte. Sie hat sich keinen Rechtsrat geholt. Dieses Vorgehen entspricht nicht der unternehmerischen Sorgfalt. Gegenüber einem durchschnittlichen Verbraucher iSd § 3 IV UWG wäre das nahezu aggressive Beharren auf einer Stornogebühr wegen angeblichen Versäumens einer Widerrufsfrist unproblematisch geeignet gewesen, das wirtschaftliche Verhalten des Verbraucher dahingehend zu beeinflussen, dass er- die Stornogebühr scheuend- doch den Vertrag erfüllen lässt, oder dass er zur Auflösung des Vertrages die geforderte erhebliche Summe fordert. Das UWG setzt kein Verschulden voraus.

Da die Beklagte die Unterlassung aus § 8 I UWG schuldet, und nichts zu einer fehlenden Wiederholungsgefahr vorgetragen ist, war die Androhung der Ordnungsmittel auf Antrag zuzusprechen.

Der Anspruch auf die Abmahnpauschale ergibt sich aus § 13 III UWG. Die Höhe ist unstreitig geblieben.

Die weiteren Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Kostentragung ergeben sich aus dem Gesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.12.2022

gez.

■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle